



An die
MA 1
Per Email: post@ma01.wien.gv.at

Wien, am 18. September 2012

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das die Wiener Dienstordnung ua geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Klagsverband dankt für die Möglichkeit im Rahmen des derzeit laufenden Begutachtungsverfahrens zum Entwurf Stellung nehmen zu können und bittet ausdrücklich, diese im Internet bei den Stellungnahmen zu Entwürfen von Wiener Landesgesetzen und Verordnungen zu verlinken.

1. Zustimmung für Verbesserungen im Diskriminierungsschutz

Folgende vorgeschlagene Änderungen werden vom Klagsverband ausdrücklich begrüßt:

- die Klarstellung im Gleichbehandlungsgesetz, dass auch Diskriminierungen auf Grund der Geschlechtsidentität eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen,
- die Ersetzung des Begriffs „sexuelle Ausrichtung“ durch das international übliche „sexuelle Orientierung“ und
- der ausdrückliche Schutz vor Diskriminierung im Zusammenhang mit Elternschaft.

2. Einheitlicher Zugang zum Recht für alle Diskriminierungsgründe

Der Klagsverband hat schon in der Stellungnahme zur 11. Novelle des Wiener Gleichbehandlungsgesetz den **unterschiedlichen Zugang zum Recht und die unterschiedlich ausgebauten Beratungseinrichtungen kritisiert.**

Für den Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sind mehr Organe eingerichtet sind als für die anderen Diskriminierungsgründe. Diskriminierung stellt immer

eine starke persönliche Beeinträchtigung dar, die im Einzelfall zu beurteilen ist. Es ist aber keineswegs so, dass Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts grundsätzlich stärkere Auswirkungen auf die betroffene Person zu haben. Deshalb ist es wohl sachlich nicht gerechtfertigt für Betroffene einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung weniger Organe und schlechtere Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten einzurichten als für Betroffene einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Die in unterschiedlichen Schutz- und Rechtsdurchsetzungsstandards für die verschiedenen Diskriminierungsgründe bestehende Hierarchisierung im österreichischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrecht wurde bereits öfters von internationalen Organisationen kritisiert:

- Der Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats vom 11. September 2012¹ stellt auf Seite 2 fest: „The legal and institutional framework against discrimination is characterised by considerable fragmentation and the Commissioner calls on the Austrian authorities to keep it closely under review. Affording the same level of protection across the different grounds of discrimination should be a priority. An effort towards harmonisation and streamlining would also be highly desirable with respect to the many institutions involved in the implementation of anti-discrimination and equality legislation in Austria.“
- Die - von Österreich angenommenen - Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses der UNO² fordern „die Harmonisierung aller Antidiskriminierungsgesetze zur Sicherstellung des gleichen Schutzes gegen jegliche Form von Diskriminierung“ (93.35), das „Vorantreiben des Vorschlags zur Abänderung des Gleichbehandlungsgesetzes, um die bestehenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren, insbesondere hinsichtlich des gleichen Schutzes gegen jegliche Form von Diskriminierung“ (93.38) und „die Gewährung gleichen Schutzes gegen alle Formen der Diskriminierung, einschließlich auf Grund von Alter, Religion, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität“ (93.44).

Aus Sicht des Klagsverbands wird durch diese unterschiedlichen Regelungen Gleiches ungleich behandelt und liegt eine Verletzung des Art 7 B-VG vor. **Daher wird ein einheitliches Diskriminierungsverbot mit gleichwertigen Beratungseinrichtungen und Rechtsdurchsetzungsstandards für alle Diskriminierungsgründe angeregt.**

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Wien zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär

¹ <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=2137336&SecMode=1&DocId=1919120&Usage=2> (18.09.2012)

² http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/2-Aussenpolitik_Zentrale/Menschenrechte/Stellungnahme_UPR_Empfehlungen.pdf (18.09.2012)